



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/004/2020

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Zue, Christian	Datum: 03.01.2020
----------------------	----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	13.07.2020		öffentlich

**23. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 128
"Sondergebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der
Neufahrner Gegenkurve",
Würdigung der Stellungnahme des Kreisbrandrates von Freising**

Sachverhalt:

Stellungnahme des Kreisbrandrates von Freising vom 02.12.2019

bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

1. Die Zufahrt und die Verkehrsflächen für die Feuerwehr im Sondergebiet (Umfahrt) sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen. Die Details (Bewegungsflächen usw.) sind ebenfalls mit Feuerwehr im Einvernehmen mit der Kreisbrandinspektion festzulegen.
2. Damit die Feuerwehr im Schadensfall einen Ansprechpartner erreichen kann, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen, damit Adresse und Erreichbarkeit des Betreibers der Photovoltaikanlage im Einsatzleitsystem der integrierten Leitstelle hinterlegt werden kann.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1. Zufahrt und Verkehrsflächen

Die Umfahrung des Sondergebietes ist nicht Teil des Bebauungsplanes. Entsprechend der Stellungnahme ausgebaute Verkehrsflächen sind jedoch aufgrund des vorhandenen Bestandes an Feld- bzw. Versorgungs- und Rettungswegen der Deutschen Bahn gewährleistet.

Zu 2. Bekanntmachung eines Ansprechpartners im Schadensfall

Der Betreiber der Anlage wird sowohl durch Beschilderung an der Anlage sowie durch Bekanntgabe bei der Freiwilligen Feuerwehr Neufahrn die Kontaktdaten des Betreibers der Freiflächenphotovoltaikanlage bekannt geben.

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung wird nicht veranlasst.

Der Betreiber der Photovoltaikanlage wird im abzuschließenden Städtebaulichen Vertrag dazu verpflichtet, die im Sachvortrag genannte Beschilderung der Anlage durchzuführen sowie den Ansprechpartner bei der örtlichen Feuerwehr zu benennen.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)
----------------------------------	---	-------------------	------------------	-------------------------------------	--